

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Vermittlungsgenehmigungen

Die Festsetzung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach §§ 1, 4, 9 und 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (*GebG NW vom 23.08.1999, in der z.z. gültigen Fassung*) i.V.m. der Tarifstelle 28.2.1.26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum GebG NW (*AVwGebO vom 03.07.2001, in der z.z. gültigen Fassung*).

Die Gebühr für die Erteilung der Maklergenehmigung setzt sich wie folgt zusammen:

a)
Gebührenanteil in Höhe von 250,- EUR, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein geringerer oder höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil im Einzelfall zu ermitteln.

b)
Zuzüglich eines Gebührenanteils, der die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen, den die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat, berücksichtigt.

Dieser Anteil wird errechnet durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes (2.500,- EUR) mit folgenden Faktoren:

a) Laufzeit der Genehmigung
0,2 bei einer einmaligen Vermittlung
0,5 bei bis zu zwei Jahren Geltungsdauer
1,0 bei unbegrenzter Geltungsdauer

b) Anzahl der Abfallarten
0,2 1 Abfallart
0,5 2 - 10 Abfallarten
0,7 11 - 100 Abfallarten
1,0 mehr als 100 Abfallarten

c) Umfang der Genehmigung
0,7 bei inländischen oder grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften
0,9 bei inländischen und grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften

Beispiel:

Beantragt wird eine Maklergenehmigung für eine Laufzeit bis zu 2 Jahren, alle Abfallarten und für inländische Vermittlungsgeschäfte:

Berechnung:

a) Verwaltungsaufwand: 250,- EUR
b) Wirtschaftlicher Wert (2.500,- EUR x 0,5 x 1,0 x 0,7): 875,- EUR

Summe: 1.125,- EUR

Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 KrW-/AbfG

(Antrag 2-fach einreichen)

Für den Antragsteller (Firma):

- Antragsformular
- Gewerbeanmeldung des Ordnungsamtes
- Beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister (nicht bei Einzelpersonenfirma)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Einzelpersonenfirma=Betriebsinhaber)

Für alle Geschäftsführer bzw. Betriebsinhaber:

- Polizeiliches Führungszeugnis (im Original, Belegart O, nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original, Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)

Für die verantwortlichen Personen und deren Vertreter:

- Polizeiliches Führungszeugnis (im Original, Belegart O, nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original, Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)
- Fachkunde (s. Hinweis)

Hinweise zur Fachkunde:

Nachweis ausreichender Sach-/Fachkunde auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

Diese kann durch langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft erlangt worden sein. Die einschlägige Tätigkeit (Berufserfahrung) muss mindestens 10 Jahre betragen oder - bei kürzerer Tätigkeit durch ein abgeschlossenes Studium ergänzt werden.

Bitte fügen Sie - soweit vorhanden - entsprechende Belege (Arbeitsverträge, Bescheinigungen früherer Arbeitgeber, Arbeitsplatzbeschreibungen etc.) bei.

Sollten keine 10 Jahre Berufserfahrung nachgewiesen können, so besteht die Möglichkeit, die Sach/Fachkunde durch einen Lehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall gem. §§ 54, 55 KrW-/AbfG oder einen Lehrgang nach § 3 Abs. 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) oder nach § 9 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) nachzuweisen.

Hinweise zu den Auskünften aus dem Gewerbezentralregister und den Führungszeugnissen:

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und Führungszeugnisse dürfen nicht älter als 3 Monate sein und müssen im Original vorliegen. Sie sind mir von der auskunfterteilenden Stelle direkt zuzusenden. Bitte beantragen Sie bei Ihrer kommunalen Stelle unter Angabe des Aktenzeichens "31-13" die Belegart "Zur Vorlage bei einer Behörde" (hier für: Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün (31), 47049 Duisburg).